



Zahl: Va-610.01-3//102

Bregenz, am 20.04.2022

Erläuternde Bemerkungen zur Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Aufgrund des Auftretens von Tuberkulose (Tbc) beim Rotwild in verschiedenen Jagdgebieten des Landes hat der Vorarlberger Landtag im Jahr 2016 das Jagdgesetz dahingehend abgeändert, dass jagdrechtliche Vorkehrungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten getroffen werden können. In der Folge hat die Landesregierung mit der Rotwild-Tbc-Verordnung eine Rechtsgrundlage für die im jagdlichen Bereich notwendigen und verpflichtenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tbc geschaffen. Zur Erreichung der Ziele, insbesondere die Tuberkulosefreiheit im Viehbestand sowie die Erlangung eines weitgehend gesunden Wildtierbestandes, wurden in einem Maßnahmenplan umfangreiche mehrjährige Maßnahmen zur Tbc-Vorbeugung und Bekämpfung, vorrangig für das Tbc-Bekämpfungsgebiet, erarbeitet. Um diese Vorgaben zu erreichen, werden die erforderlichen Umsetzungsschritte laufend evaluiert und allenfalls Maßnahmen im Detail erarbeitet, die einer möglichst optimalen Zielerreichung dienen.

Im Wesentlichen werden mit der Novellierung der Rotwild-Tbc-Verordnung das Tbc-Bekämpfungsgebiet (Anlage 1) und damit einhergehend der Stichprobenplan (Anlage 2) außerhalb des Tbc-Bekämpfungsgebietes neu festgelegt und jagdverwaltungsrechtliche Anforderungen berücksichtigt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Verordnung über eine Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden keine zusätzlichen Vollzugskosten.

3. EU-Recht:

Das EU-Recht wird durch die Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung nicht berührt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1):

Aus fachlicher Sicht kann während der Herbstbejagung auf eine Vollbeprobung verzichtet werden. Eine Beprobung von 30 % der erlegten Stücke ist für die Feststellung der Prävalenz ausreichend. Mit der vorliegenden Änderung wird klargestellt, dass mindestens eine Probe vorzulegen ist, wenn weniger als vier mehrjährige Rotwildstücke erlegt werden.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 2):

Im Tbc-Beobachtungsgebiet war die Bezirkshauptmannschaft bisher ermächtigt, zur Erfassung der Tbc-Prävalenz, dem Jagdnutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Probenziehung für zahlenmäßig sowie nach Altersklassen und Geschlecht bestimmte Rotwildstücke mit Bescheid vorzuschreiben. Mit der gegenständlichen Neuregelung sollen im Tbc-Beobachtungsgebiet die erforderlichen Proben (zur Verwaltungsvereinfachung) nicht mehr von der Bezirkshauptmannschaft vorgeschrieben werden, sondern es soll – ähnlich wie im Tbc-Randgebiet – eine fixe Quote (20 % der erlegten mehrjährigen Rotwildstücke) vorgeschrieben werden. Dabei ist bei weniger als fünf erlegten Rotwildstücken mindestens eine Probe vorzulegen. Wenn es zur genaueren Erfassung der Tbc-Prävalenz im Tbc-Beobachtungsgebiet erforderlich ist, kann die Bezirkshauptmannschaft dem Jagdnutzungsberechtigten die verpflichtende Übergabe von Probenmaterial vorschreiben.

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 1):

Die derzeitige Regelung, dass die Probenziehung außerhalb des Tbc-Bekämpfungsgebietes vom Hegeobmann zu leiten ist, hat sich bewährt. In sehr wenigen Fällen wurde die Bezirkshauptmannschaft nicht darüber informiert, welche Jagdnutzungsberechtigten für welche Jagdgebiete Proben abliefern sollten. Es soll daher festgelegt werden, dass über Verlangen der Bezirkshauptmannschaft der Hegeobmann über die Planung und die Durchführung der Abschüsse für die Probenziehung einen Bericht zu erstatten hat.

Zu Z. 4 und 5 (§ 10):

Die vorliegenden Änderungen sollen am 1. Mai 2022 in Kraft treten

Zu Z. 6 (Anlage 1 und 2):

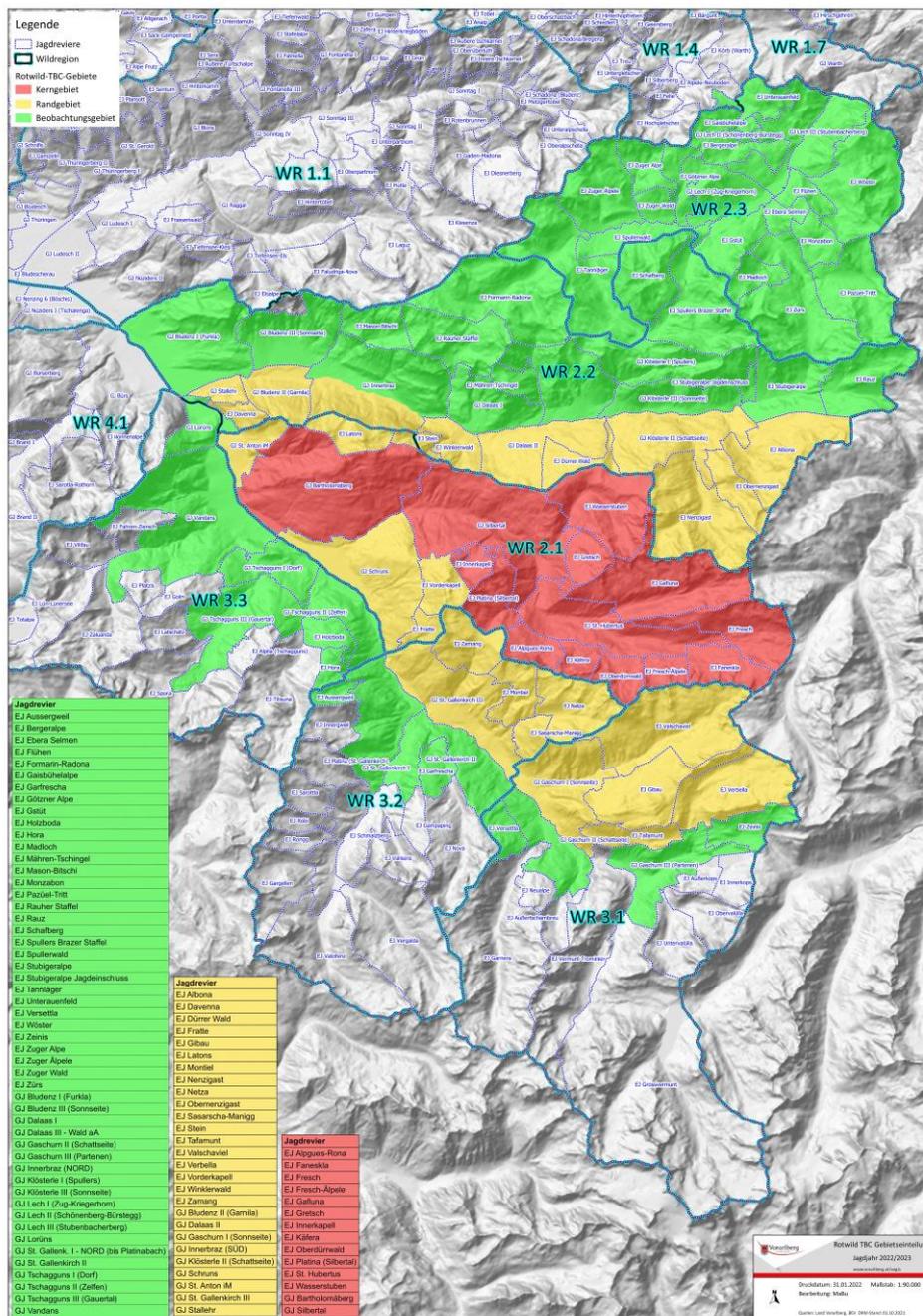
Zur Anlage 1:

Auf Grund der Probenziehungen im Tbc-Bekämpfungsgebiet wurde im vergangenen Jagdjahr festgestellt, dass sich die Schwerpunkte des Tbc-Vorkommens bei Rotwild deutlich Richtung Süden verlagern. Zudem wurden in den Jagdjahren 2016/2017 und nunmehr 2020/2021 und 2021/2022 Tbc-Hotspots in Bartholomäberg und dem hinteren Silbertal ermittelt. Auf Grund dessen ist eine Änderung der Gebietseinteilung im Bekämpfungsgebiet erforderlich.

Die kleinen Eigenjagden im südlichen Teil des hinteren Silbertals, Faneskla, Fresch-Äpele, Käfera, Oberdürrwald und Alpgues-Rona sollen in das Tbc-Kerngebiet integriert werden. Dadurch entsteht eine deutliche geographische Abgrenzung zum südlich situ-ierten Tbc-Randgebiet. Dies ist aus fachlicher Sicht erforderlich, da in den kleinen Ei-genjagden am südlichen Rand des hinteren Silbertals dasselbe Wild wie in der EJ Hu-bertus (insbesondere an den dortigen Fütterungen) entsteht. Weiters wurde die GJ Innerbraz hinsichtlich der Tbc-Maßnahmen geteilt: die Schattseite (mit der Alfenz als Grenze) wurde ins Tbc-Randgebiet übernommen, die Sonnseite kann im Tbc-Beobachtungsgebiet verbleiben.

Die EJ Davenna und die GJ Stallehr werden neu als Tbc-Randgebiete ausgewiesen. Die-se Veränderung ist notwendig, da die GJ Bartholomäberg vom Tbc-Randgebiet ins Tbc-Kerngebiet übernommen wurde. Somit sind die direkt angrenzenden Jagdgebiete und solche die zum selben Lebensraum gehören (u.a. GJ Stallehr), nunmehr Tbc-Rand-gebiet. Die Grenze vom Tbc-Randgebiet zum Tbc-Beobachtungsgebiet wird im Kloster-tal und im Montafon jeweils durch die Flüsse Alfenz und Ill gebildet.

Im Ergebnis stellt sich die vorgenommene Einteilung des Tbc-Bekämpfungsgebietes wie folgt dar:



Zur Anlage 2:

Damit einhergehend soll auch der Stichprobenplan den veterinärmedizinischen Erfordernissen angepasst werden. Für die Rotwildräume 1 (Leiblachtal-Bregenzerwald-Walsertäler) und 4 (Brandnertal-Gamperdonatal-Saminaltal) werden die selben Quoten vorgeschrieben. Der Rotwildraum 2 (Lech-Klostertal-Silbertal) bleibt wie gehabt Tbc-Bekämpfungsgebiet (ohne Stichprobenmonitoring). Im Rotwildraum 3 (Montafon) sind Änderungen – wie in der Anlage 2 ersichtlich – erforderlich, da maßgebliche Teile dem Bekämpfungsgebiet zugeordnet werden. Die Gesamtstichprobenanzahl reduziert sich daher von bisher 349 auf nunmehr 267.